Art. 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Art. 11 am 1. Mai 2022 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(3) Art. 2a Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.